

52 C 48/25

Verkündet am
[] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Elmshorn

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

Pro Closer GmbH, vertr. d. d. GF Philipp Emons, Am Kirschberg 7, 50374 Erftstadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Elmshorn durch die Richterin am Amtsgericht Finke auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.050,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.05.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 € zu zahlen.

3. Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagten und dem Kläger geschlossene Coaching-Vertrag nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Rückzahlung der von ihm aufgrund eines Vertrages geleisteter Beträge sowie die Feststellung der Nichtigkeit dieses Vertrages und die Feststellung nicht bestehender weiterer Zahlungsverpflichtungen.

Der Kläger war im Jahr 2024 als Spezialist im Einspeisemanagement beschäftigt. Er wurde über Instagram auf ein Coaching zum Thema Sales aufmerksam. Am 12.3.2024 wurde der streitgegenständliche Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching Programm „Sales Game – Game-changer“ mit einem Gesamthonorar in Höhe von 4.756,43 € brutto elektronisch geschlossen.

Der wesentliche Vertragsinhalt bestand aus einem Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos, Zugang zu einer Messenger-Gruppe, 1 : 1 Video Calls mit einem Coach sowie der Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmern. Pro Woche wurden 3 Live Calls von anderthalb Stunden angeboten. Der Videokurs dauerte 19 Stunden. Die Beklagte tätigte u.a. folgende Werbeaussagen:

„24H Premium Support

Außerhalb der wöchentlichen Live Calls stehen wir dir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Es gibt keine unnötigen Fragen, außer die die nicht gestellt werden. Daher hast Du zu jeder Zeit die Möglichkeit deine Fragen zu stellen und bekommst zeitnah eine detaillierte Antwort, damit du sicher deine Ziele erreichst.

Wöchentliche Live Calls

Die wöchentlichen Live-Trainings sind dein Erfolgs-Check-Up. Im intensiven 1:1 Coaching stellen wir dich auf den Prüfstand und drehen gemeinsam an deiner Closing-Performance-Schraube,

um für dich das Optimum rauszuholen. Jeder Live Call wird aufgezeichnet und im Anschluss im Trainingsprogramm zur Verfügung gestellt, sodass du dir die Aufzeichnungen mehrmals ansehen kannst.“

Der Kläger hatte die Möglichkeit sich mit Fragen an die Beklagte zu wenden. Nach dem Videokurs konnte der Kläger eine Prüfung ablegen, in dem er multiple-Choice Fragen beantwortete und digital einreichte. Diese wurden dann ausgewertet.

An den Live Calls sowie die Videokonferenzen nahm der Kläger nicht mehr teil, da er krankheitsbedingt ausfiel.

Die Beklagte verfügt nicht über eine Zulassung nach dem FernUSG.

Die Beklagte hat die Zahlungsforderung aus dem Vertrag an die Firma Meridiem Finanz GmbH abgetreten. Der Kläger wurde hierüber informiert und hat dieser zugestimmt.

Mit Schreiben vom 11.4.2025 forderte die Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte zur Rückzahlung der geleisteten Beträge und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam sei. Eine Reaktion der Beklagten erfolgte nicht.

Der Kläger behauptet, mehr als die Hälfte der Inhalte des Coachings seien in einer Form erbracht worden, bei der Wissen auch über eine „zeitliche Distanz“ vermittelt wurde. Es seien nur weniger als 50 % der Inhalte synchron vermittelt worden. Der Vertrag sei auf die Vermittlung theoretischen und praktischen Wissen gerichtet. Es sei ihm die Möglichkeit eröffnet worden Rückfragen zu den vermittelten Lerninhalten zu stellen und so den persönlichen Lern- und Wissenstand zu eruieren und prüfen zu lassen.

Er habe den Vertrag als Verbraucher abgeschlossen. Es sei vorab eine Vermittlung an einen Arbeitgeber versprochen worden und, dass man keine Arbeitserfahrung brauche und es viele freie Stellen gebe. Dieses sei tatsächlich nicht der Fall.

Er ist der Ansicht, der Vertrag sei nichtig, weil die Beklagte nicht die erforderliche Zulassung nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz habe. Zudem folge die Nichtigkeit aus § 138 BGB. Durch die zudem erklärte Anfechtung sei der Vertrag rückwirkend vernichtet worden.

Die Beklagte habe ihn durch bewusst falsche Angaben über die Inhalte und den Umfang des Angebots getäuscht, um ihn zum Vertragsschluss zu verleiten. Es habe die persönliche Betreuung nicht gegeben, wie sie suggeriert worden sei. Die Schulungsinhalte seien sehr kurz und oberflächlich gehalten worden. Es sei eine Closer-Ausbildung versprochen worden. Ihm sei in Aus-

sicht gestellt worden, anschließend mit Unternehmen zusammenzuarbeiten und regelmäßig Kunden zugewiesen zu bekommen. Die ursprüngliche Erwartung auch hinsichtlich der versprochenen Erfolge und Umsatzsteigerungen habe sich als falsch und nicht erfüllbar erwiesen. Durch diese arglistige Täuschung sei der Kläger zum Abschluss des Vertrages verleitet worden, den er bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht geschlossen hätte.

Der Kläger beantragt,

die Beklagtenseite zu verurteilen, an den Kläger 3.050,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 619,99 € zu zahlen;

es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger geschlossene Coachingvertrag nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Firma Meridiem Finanz GmbH sei alleiniger Inhaber des Anspruches und damit für etwaige Rückabwicklung zuständig, da dorthin alle Zahlungen geflossen seien und alle Rechte und Pflichten aus der Forderung übertragen worden seien.

Sie behauptet, es liege nur ein Vertrag über eine Online-Live-Betreuung zur spielerischen Förderung des Verkaufserfolges vor. Die Vergütung sei für die umfangreichen Angebote und die persönliche Betreuung angemessen.

Die Klage ist am 8.5.2025 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Elmshorn ist nach § 26 FernUSG örtlich zuständig. Nach dieser Vorschrift ist das Gericht für Streitigkeiten aus dem Vertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrages ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Als doppelt relevante Tatsache reicht es für die Begründung der Zuständigkeit aus, dass die klagende Partei behauptet, das Gesetz sei anwendbar.

Der Feststellungsantrag ist zulässig, da dem Kläger ein Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit und damit daran zusteht, dass keine weiteren Zahlungsansprüche aus dem Vertrag resultieren. Da er noch nicht alle nach dem Vertrag geschuldeten Beträge geleistet hat, besteht die Unsicherheit, dass er sich weiteren Forderungen ausgesetzt sieht. Diese gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit resultiert auch dadurch, dass die Beklagte nicht eindeutig erklärt hat, keine Forderungen mehr gegen ihn geltend machen zu wollen.

II.

Die Klage ist in der Hauptsache vollständig und in der Nebenforderung überwiegend begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 3.050,00 € aus § 812 Abs. 1 S.1 Alt.1 BGB sowie auf Feststellung der Nichtigkeit und des Nichtbestehens weiterer Forderung, sowie auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren gegen die Beklagte zu.

1.

Der Kläger kann Rückzahlung der geleisteten Beträge in Höhe von 3.050,00 € verlangen, da der Vertrag nichtig ist.

Gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB ist derjenige, der durch die Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, zur Herausgabe verpflichtet.

Die Beklagte hat durch die Zahlung des Klägers den Betrag von 3.050,00 € als Vermögensvorteil erlangt.

Die Tatsache, dass die Beklagte die Forderung abgetreten hat, ändert nichts daran, dass sie pas-

sivlegitimiert ist und die Rückabwicklung ihr gegenüber zu erfolgen hat. Für den Fall der Zahlung auf eine abgetretene, in Wahrheit nicht bestehende Forderung ist die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung so zu vollziehen, als ob der Schuldner an den Zedenten gezahlt und dieser die Zahlung an den Abtretungsempfänger weitergegeben hat, mit der Folge, dass sich der Bereicherungsanspruch des Schuldners gegen den Zedenten richtet. Die Kondition erfolgt damit zwischen dem Schuldner und dem Zedent als seinem Vertragspartner (vgl. BGH Urteil vom 2.11.1988 IVb ZR 102/87, NJW 1989, 900, sowie Urteil vom 10.3.1993, XII ZR 253/91, NJW 1993, 1578).

Diese Vermögensverschiebung erfolgte auch ohne rechtlichen Grund. Eine Leistung erfolgt ohne rechtlichen Grund, wenn die Zuwendung dem Leistungsempfänger nicht zusteht, er diese konkrete Leistung nicht behalten darf.

Dieses ist hier gegeben. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 12 FernUSG nichtig.

Das FernUSG ist anwendbar. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass das Gesetz sei nur auf Fernunterrichtsverträge anwendbar, die mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB geschlossen werden.

Es kann dabei dahin stehen, ob der Kläger Unternehmer oder Verbraucher ist, da das FernUSG auch auf Unternehmer Anwendung findet. Der Wortlaut des Gesetzes enthält keine Einschränkung im Hinblick auf die Anwendbarkeit. Nach dem Wortlaut werden von dem Gesetz vielmehr alle Personen erfasst, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht schließen. Ob dieses zu gewerblichen, selbständigen oder beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht ist unerheblich (vgl. BGH Urteil vom 12.6.2025, III ZR 109/24 NJW 2025, 2613 Rdr. 32).

Bei dem vermittelten Vertrag handelt es sich auch um Fernunterricht im Sinne des FernUSG.

Das FernUSG findet Anwendung auf Verträge für eine entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

An der Entgeltlichkeit der angebotenen Leistung kann kein Zweifel bestehen, da eine Zahlung vereinbart wurde und ein Teil des Entgelts geflossen ist.

Der Vertrag ist auch auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeit ausgerichtet. Die Begriffe Kenntnisse und Fähigkeit sind dabei weit auszulegen. Es geht somit um die Vermittlung jeglicher

Kenntnisse und Fähigkeit gleichgültig welchen Inhalts. Damit zählt auch das Erlernen von Fähigkeiten bei dem Abschluss von Verträgen zu der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten. Wenn die Beklagte den Vertrag mit „Lerne in einer intensiven 1 zu 1 Ausbildung die Fähigkeit eines Closers und verdiene pro Telefonat zwischen 300 - 600 €“ bewirbt, wird deutlich, dass hier die Fähigkeiten für gute und erfolgreichen Vertragsabschlüsse gelehrt und geschult wird. Es wird gerade damit geworben, dass Wissen vermittelt wird, welches den Abschluss von Verträgen erleichtert. Auch Coaching- oder Mentoringangebote, bei denen der Schwerpunkt auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden liegen, stellt eine Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeit im Sinne des § 1 FernUSG dar (vgl. BGH a.a.O. Rdr. 23).

Es liegt auch eine Lernkontrolle im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 des FernUSG vor. Nach der Intention des Gesetzes ist das Merkmal der Überwachung des Lernerfolges sehr weit auszulegen. Es bedarf keiner schriftlichen Prüfung oder Zeugnisse, sondern es kommt auch eine mündliche Kontrolle während eines begleitenden direkten Kontakts als hinreichende Überwachung des Lernerfolgs in Betracht. Eine Überwachung des Lernerfolgs im Sinne dieses Gesetzes liegt bereits dann vor, wenn der Lernenden nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleiteten Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum Lernstoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden und seinen Beauftragten zu erhalten (vgl. BGH Urteil vom 15.10.2000 – III ZR 310/08, NJW 2010,608 Rz. 21).

Hier hat sogar unstreitig die Möglichkeit bestanden über multiple-choice-Fragen den Wissenstand zu überprüfen. Auch wenn die Eintragung der Antworten digital erfolgte und die Antworten nicht manuell sondern über ein Programm ausgewertet wurden, liegt hierin eine Lernkontrolle, da die Antworten des Klägers auf ihre Richtigkeit überprüft wurden und er damit die Möglichkeit hatte, seinen Lernerfolg feststellen zu lassen.

Da der WhatsApp-Support und die Live Calls dem Austausch dienten und die Möglichkeit bestand Nachfrage zu halten und damit den eigenen Wissensstand zu überprüfen, ist auch dadurch das Kriterium der Lernkontrolle gegeben.

Auch die räumliche Trennung liegt unproblematisch vor, denn unstreitig bestand keinerlei Angebot, die Kurse tatsächlich live vor Ort an einem Seminarort wahrzunehmen, sondern das gesamte Coaching sollte nur über das Angebot von Videomaterial und Chats über das Internet stattfinden.

Dahin gestellt bleiben kann, ob hier die Wissensvermittlung überwiegend asynchron oder synchron erfolgte. Soweit die Beklagte darauf abstellt, dass die Live Calls den zeitlich überwiegenden

Teil der Wissensvermittlung darstellte und eine Aufzeichnung nicht erfolgt sei. Widerspricht dieser Vortrag aus der mündlichen Verhandlung der unstreitig vorgetragenen Werbung der Beklagten, in der es heißt: „jeder Live Call wird aufgezeichnet und im Anschluss im Trainingsprogramm zur Verfügung gestellt, so dass du dir die Aufzeichnungen mehrmals ansehen kannst“. Ob dieses letztendlich dazu führt, das davon auszugehen ist, dass die Vermittlung von Wissen überwiegend asynchron erfolgte, kann dahin stehen, da es allein auf die tatsächlich gegebene räumliche Trennung ankommt.

Soweit teilweise vertreten wird, das Tatbestandsmerkmal der räumlichen Trennung sei dahin auszulegen, dass keine räumliche Trennung vorliege, wenn sich die Beteiligten zwar an verschiedenen Orten aufhalten, jedoch durch Kommunikationsmittel derart miteinander verbunden sind, dass diese bei gleichzeitiger Anwesenheit also in Echtzeit kommunizieren können, teilt das Gericht diese Ansicht nicht.

Gegen diese Auslegung spricht zum einen der Wortlaut des Gesetzes. Eine einschränkende Auslegung des Wortsinns nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift ist nicht angezeigt. Das Gesetz bleibt auch bei der Auslegung nach dem Wortlaut anwendbar und umsetzbar. Es besteht deshalb weder ein Bedürfnis noch eine Berechtigung des Gerichts, die eigenen Zweckmäßigkeitserwägungen an die Stelle des Gesetzgebers zu setzen (vgl. so auch OLG Dresden 12 U 1547/24 vom 30.4.2025, GRUR-RS 2025, 10703). Das gilt auch dann, wenn der Gesetzgeber bei Schaffung des Gesetzes seinen späteren Anwendungsbereich nicht absehen konnte und wenn eine andere gesetzliche Regelung sinnvoller erscheinen mag. Der Gesetzgeber hat ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfes (BT-Drs. 7/4245, S. 14) die Möglichkeit gesehen, dass der Unterricht in einen anderen Raum übertragen werden kann und hat auch diesen Sachverhalt unter den Begriff der räumlichen Trennung gefasst. Zur Eingrenzung des Abgrenzungsproblems bei nur geringfügigem Abstand hat er das Korrektiv des Attributs „ausschließlich oder überwiegend“ eingefügt: Das Merkmal der räumlichen Trennung wurde demnach geschaffen, um den Fernunterricht gegenüber dem herkömmlichen Unterricht abzugrenzen, der sich nur ausnahmsweise eines Mediums bedient, um eine ebenfalls nur in Ausnahmefällen vorhandene, unerhebliche räumliche Trennung von Lehrer und Schüler zu überbrücken (z. B. Tonübertragung in einen anderen Unterrichtsraum oder ein anderes Gebäude) und der jedenfalls weniger als die Hälfte des gesamten Lehrstoffs einer Unterrichtseinheit ohne die genannte räumliche Trennung anbietet. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass alle Unterrichtsformen, die nicht in Präsenz stattfinden, unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen sollen (OLG Dresden a.a.O.).

Auch der Umstand, dass bei Videokonferenzen eine synchrone Kommunikation wie bei Präsenz-

veranstaltungen möglich ist, kann eine einschränkende Auslegung des insoweit klaren Wortlauts nicht begründen. Ziel des Gesetzes ist eine umfassende Ordnung des Fernunterrichtsmarktes zum Schutz der Teilnehmerinteressen, gerade weil das Bedürfnis, die Teilnehmer vor unseriösen Anbietern zu schützen, bei Videokonferenzen deutlich größer ist als bei Präsenzveranstaltungen.

Der Vertrag ist nach §§ 7, 12 FernUSG nichtig. Die Beklagte verfügt nicht über die für die Durchführung von Fernunterricht erforderliche Erlaubnis.

Der Kläger kann aufgrund der Nichtigkeit des Vertrages Rückzahlung der geleisteten Beträge im vollen Umfang fordern. Die von der Beklagten erbrachte Gegenleistung ist nicht im Rahmen des § 818 Abs. 3 BGB zu berücksichtigen.

Grundsätzlich hat bei einem unwirksamen Vertrag jeder Vertragsteil einen selbständigen Anspruch auf Herausgabe des Erlangten. Dieses kann im Rahmen einer evtl. Saldierung zu einer teilweisen Reduzierung des Anspruchs führen. Dieser ggf. zu saldierende Anspruch kann sich bei der Rückabwicklung nichtiger Verträge als Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 677 BGB oder aus dem Bereicherungsrecht der §§ 812 ff BGB selbst ergeben. In jedem Fall ist jedoch erforderlich, dass entweder die Gegenseite ihre Aufwendungen für erforderlich halten durfte oder ein Wertersatz nach der üblichen, hilfsweise nach der angemessen vom Vertragspartner ersparten Vergütung verlangt werden kann.

Die Beklagte durfte die getätigten Aufwendungen im Angesicht der Zulassungspflicht ihrer Tätigkeit nach § 12 FernUSG und der daraus folgenden Nichtigkeit des Vertrages nach § 7 FernUSG nicht für erforderlich halten.

Auch ein Anspruch der Beklagten aus dem Bereicherungsrecht auf Herausgabe des Erlangten ist nicht gegeben. Ist der Vertrag nichtig, würde die Zuerkennung eines Anspruchs über §§ 812 ff BGB dazuführen, dass auf diesem Wege und unter Umgehung der § 7 FernUSG und § 134 BGB der Dienstleister bei einem nichtigen Vertrag doch eine Vergütung erhalten würde.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 ff BGB.

2.

Der Feststellungsantrag ist auch begründet. Da der Vertrag, wie oben ausgeführt, nichtig ist, steht der Beklagte kein Anspruch auf Zahlung weitere Beträge zu.

Ebenso ist die Nichtigkeit des Vertrages festzustellen.

3.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG zu. Bei der Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG handelt es sich ausweislich der Gesetzesmaterialien um eine Regelung, die den Schutz eines anderen – hier des Teilnehmenden an einem Fernunterricht – bezweckt (vgl. OLG Celle, Urteil vom 29.10.2024, 13 U 20/24, Rn. 34 recherchiert bei juris). Mit dem Verstoß gegen diese Vorschrift bzw. in dem Eingehen des streitgegenständlichen Vertrags ohne entsprechende Zulassung hat die Beklagte fahrlässig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, denn dieses Wirksamkeitshindernis ist ihrer Sphäre zuzuordnen. In Anbetracht der nicht einfach zu überblickenden Rechtslage durfte der Kläger auch die Einschaltung eines Rechtsanwaltes für erforderlich halten.

Der Anspruch besteht jedoch nur in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr, also in Höhe von 434,20 € zzgl. der Pauschale von 20,00 € und zzgl. MwSt somit in Höhe von 540,50 €. Der Kläger hat nicht dargetan, dass die Tätigkeit des Anwalts besonders umfangreich oder schwierig war, so dass eine Erhöhung der Geschäftsgebühr von 1,3 auf 1,5 nicht gerechtfertigt erscheint. Allein der Umstand, dass das vorgerichtliche Schreiben mehr als 10 Seiten beinhaltet, reicht nicht, um die Tätigkeit als besonders umfangreich qualifizieren zu können, da dann bei jedem umfangreicheren Sachverhalt, dessen Darstellung mehrere Seiten umfasst, das Merkmal erfüllt wäre. Weitere Vortrag zu einer ansonsten besonders umfangreichen Tätigkeit ist nicht erfolgt.

Auch die Tatsache, dass hier ein Gesetz herangezogen wird, welches in der Regel in der alltäglichen Praxis nicht häufig vorkommen mag, rechtfertigt allein die Annahme einer besonderen Schwierigkeit nicht. Die Auslegung des Gesetzes und die Heranziehung der inzwischen umfangreichen gerichtlichen Entscheidungen rechtfertigt es für sich genommen noch nicht die Tätigkeit als besonders schwierig zu klassifizieren.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO. Die Zuviehforderung im Bereich der vorgerichtlichen Kosten ist verhältnismäßig geringfügig und hat keine weiteren Kosten verursacht.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Finke
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Elmshorn, 07.10.2025

Schroeder
Justizangestellte